

Vergabe

**Errichtung und Betrieb
einer öffentlichen Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen
im Zuständigkeitsbereich der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen (IRLS-OSN)
in Hoyerswerda**

Verfahrensbeschreibung (VB)

Verfahren: einstufiges Verfahren gem. § 12 Abs. 2 KonzVgV

Datum: 03.06.2025

INHALT

1	Allgemeine Vorbemerkungen	4
2	Gegenstand des Verfahrens	6
3	Projektentwicklung	8
4	Preise	10
5	Konzessionsvertrag.....	11
6	Verfahren	12
7	Eignungskriterien	12
8	Zuschlagskriterien	12
9	Zeitplan für das Vergabeverfahren.....	13

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Verantwortungsbereiche nach BKatA-Beschluss	5
Abbildung 2: Verantwortungsbereiche einschließlich NCS	6

Abkürzungsverzeichnis

AE	Alarmempfangseinrichtung
AES	Alarmempfangsstelle
ATSP	Alarm Transmission Service Provider
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BKatA	Bundeskartellamt
ELS	Einsatzleitsystem
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
GZR	Gewerbezentralregister
HCS	Haupt-Clearingstelle nach VdS 3138
IRLS-OSN	Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen
KN	Konzessionsnehmer
KG	Konzessionsgeber
KonzVGV	Verordnung über die Vergabe von Konzessionen
KVM	Keyboard Video Mouse
LWL	Lichtwellenleiter
NCS	Neben-Clearingstelle nach VdS 3138
NU	Nachunternehmer
NT	Netzabschluss
TAB	Technische Anschlussbedingungen
ÜE	Übertragungseinrichtung
ÜG	Übertragungsgerät
VB	Verfahrensbeschreibung
VdS	Verband der deutschen Sachversicherer
ZE	zugelassene Errichter
ZENC	Zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle

1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Die Landkreise Görlitz und Bautzen sind Träger der Integrierten Regionalleitstelle Ost-sachsen (nachstehend nur noch IRLS-OSN). Betrieben wird die IRLS-OSN von der Stadt Hoyerswerda. Beide Landkreise planen gemeinsam die Vergabe und jeweils den Abschluss eines Konzessionsvertrages zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA-Konzession) auf die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen (IRLS-OSN) in Hoyerswerda.

Nebenclearingstellen (NCS) sind zuzulassen.

1.1 Ist-Zustand

Die IRLS-OSN betreibt eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) auf Konzessionsbasis, an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen angeschlossen werden können. Heute (Stand 06/2025) gibt es einen Konzessionär:

- Siemens AG
 - mit ca. 600 Aufschaltungen

Die Alarmempfangseinrichtungen (AE) für Brand- und Gefahrenmeldungen sind in der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen (IRLS-OSN) für Feuerwehr und Rettungsdienst, Merzdorfer Straße 1, 02977 Hoyerswerda untergebracht.

Die Anschlussbedingungen sind in den TAB (technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen) auf die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen der Landkreise Görlitz und Bautzen geregelt.

1.2 Rahmenbedingungen

In einem Musterverfahren gegen die Stadt Düsseldorf bzw. einen Konzessionär hat das Bundeskartellamt (BKartA) die Rahmenbedingungen bei der Aufschaltung von bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen (BMA) konkretisiert und bestimmte unzulässige Sachverhalte sanktioniert. Mit dem entsprechenden Beschluss vom 24.05.2013 (AZ: B7 – 30/07-1) macht das BKartA konkrete Vorgaben, was zulässig bzw. unzulässig ist.

Mit diesem Musterverfahren bzw. dem entsprechenden Beschluss steht nach Aussage des BKartA bundesweit nunmehr eine verbindliche Blaupause zur Verfügung, an der sich Städte und Landkreise bei Ausschreibungsverfahren und den Vertragsbedingungen mit den Konzessionären sowie allgemein bei der Aufschaltung von BMA orientieren müssen.

Bei möglichen künftigen Streitigkeiten werden die Sachverhalte an diesem BKartA-Musterverfahren gemessen werden.

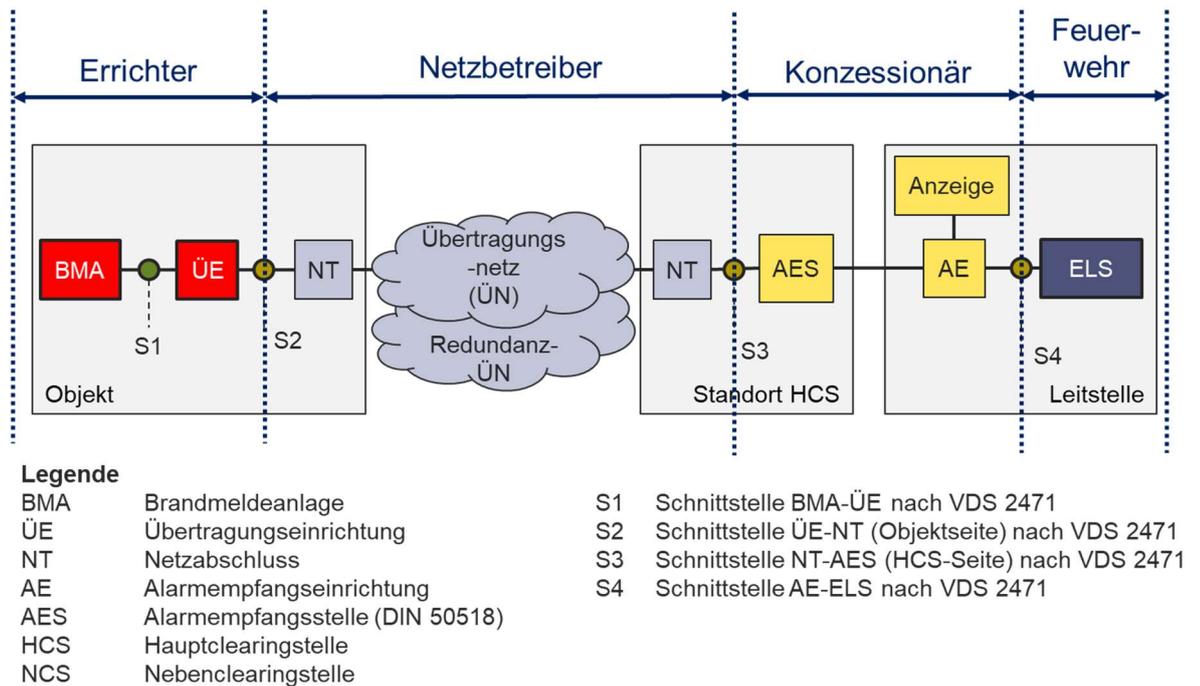


Abbildung 1: Verantwortungsbereiche nach BKatA-Beschluss

Für die Konzession wird ein Anbieter zugelassen, welcher vollständig die Aufgabe einer Hauptclearingstelle wahrzunehmen hat.

Der Konzessionsvertrag umfasst den Betrieb einer AES in einer Hauptclearingstelle (HCS) und den Betrieb der AE in der Leitstelle. Das Übertragungsnetz zwischen AES und AE wird ebenfalls Bestandteil des Konzessionsvertrages und muss durch den Konzessionär mit überwacht werden.

Die Errichtung und die Wartung der BMA und der ÜE sind grundsätzlich nicht mehr Bestandteil des Konzessionsvertrages. Der Konzessionär darf diese Leistungen zwar selbst anbieten, muss aber diskriminierungsfrei zulassen, dass Dritte diese Leistungen ebenfalls erbringen.

Die Anbindung über Nebenclearingstellen (NCS) ist ebenfalls zulässig – siehe Abbildung 2: Verantwortungsbereiche einschließlich NCS – solange die NCS die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie die HCS. Auch hier muss die HCS den NCS den Zugang diskriminierungsfrei ermöglichen.

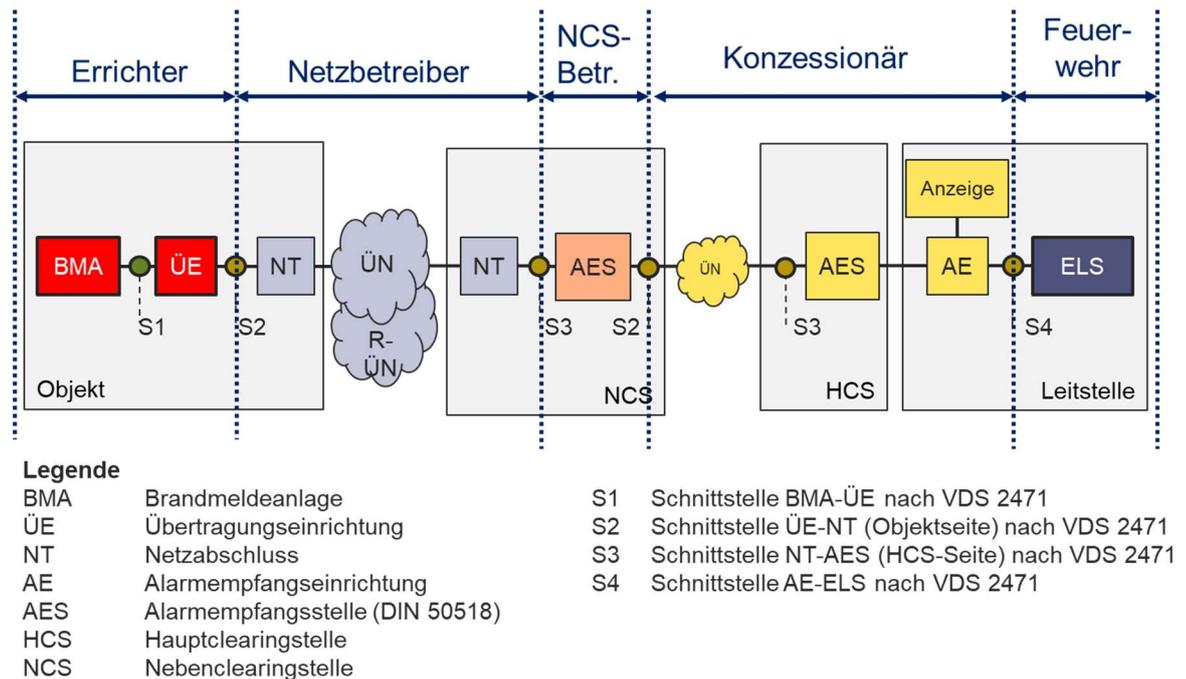


Abbildung 2: Verantwortungsbereiche einschließlich NCS

2 GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Der Gegenstand dieses Verfahrens ist ausführlich und verbindlich im dem den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Konzessionsvertrag dargestellt, insbesondere im Kapitel 1 Vertragsgegenstand. Die nachfolgende Auflistung dient nur als kurze Einführung, verbindlich ist der Vertrag:

Die Landkreise Görlitz und Bautzen (nachstehend nur noch Landkreise genannt), beabsichtigen für die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen (nachstehend nur noch IRLS-OSN genannt) in Hoyerswerda den Abschluss von Konzessionsverträgen für die Errichtung und den Betrieb leistungsfähiger Alarmempfangsstellen (AES) zur Übergabe von Alarmmeldungen von Brandmeldeanlagen (BMA) an die IRLS-OSN. Weiterhin wird den Konzessionsnehmern die Verpflichtung übertragen, im Zuständigkeitsbereich der IRLS-OSN auch die für eine vollständige Alarm-Übertragungs-Anlage (AÜA) erforderlichen Leistungen bereitzustellen.

Der Konzessionsgeber verpflichtet den jeweiligen Konzessionsnehmer für die Dauer der Vertragslaufzeit, eine AES sowie eine AÜA für BMA zu betreiben und Teilnehmer an diese AÜA anzuschließen.

Die Konzessionsnehmer sind verpflichtet, Übertragungseinrichtungen von anderen Errichtern und aus anderen Übertragungsnetzen, ggf. unter Zwischenschaltung einer Neben-Clearingstelle, die Anschaltung an die von ihm betriebene AES zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu ermöglichen. Die gängigen zertifizierten Übertragungseinrichtungen (ÜE) bzw. Übertragungsgeräte (ÜG) müssen vom Konzessionär empfangen werden können.

Voraussetzung für die Anschaltung ist die Erfüllung der Zulassungsbedingungen für „zugelassene Errichter (ZE)“ und „Zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle (ZENC)“ des Konzessionsgebers, kurz: „Zulassungsbedingungen ZE und ZE-NC“.

Dazu haben die Konzessionsnehmer interessierten Errichtern die Durchführung einer

Funktionsprüfung zur Sicherstellung der Kompatibilität zu ermöglichen. Die Anerkennung eines anderen Errichters und der ggf. verwendeten Neben-Clearingstellen erfolgt durch den Konzessionsgeber und ist den Konzessionsnehmern mitzuteilen.

Der Konzessionär übernimmt die Pflicht,

- (1) in der IRLS-OSN eine Alarmempfangseinrichtung (AE) samt zugehöriger Bedien- und Anzeigeeinrichtung zu errichten und zu betreiben (primäre Anbindung)
- (2) eine Hauptclearingstelle (HCS) nach VdS 3138 mit Alarmempfangssystem (AES) während der Vertragslaufzeit zu betreiben
- (3) der Bereitstellung eines Übertragungsnetzes bis zum Netzabschluss/Übergabepunkt an der ÜE bzw. bis zum Netzabschluss auf dem Grundstück der NCS. Die Anforderungen an die Übertragungsbedingungen (Redundanz) richten sich nach DIN 50136
- (4) die Überwachung der Alarmübertragungswege sicherzustellen
- (5) eine Schnittstelle zum Einsatzleitsystem der Leitstelle einzurichten und zu betreiben
- (6) den Betreibern von Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Brandmeldeanlagen (BMA) die Möglichkeit der Aufschaltung auf Anfrage anzubieten, sei es direkt oder über eine Nebenclearingstelle (NCS)

Der Konzessionsgeber räumt dem Konzessionsnehmer das Recht ein:

- (1) Nach technischer Abstimmung eine AE in der IRLS-OSN, zu installieren und zu betreiben.
- (2) ÜE von BMA im regionalen Zuständigkeitsgebiet des Konzessionsgebers aufzuschalten.

Die technischen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen den Parteien werden in den TAB des Konzessionsgebers geregelt. Darüber hinaus sind die einschlägigen gültigen gesetzlichen Regelungen und Normen für alle Parteien bindend.

Die AE/AES dient grundsätzlich nur der Übermittlung von Brandmeldungen aus angeschlossenen Objekten, Ausnahmen davon sind in Einzelfällen (z.B. weitere Gefahrenmeldungen) möglich und zwischen den Parteien abzusprechen.

Im Falle einer Anfrage durch den Betreiber eines Objekts im regionalen Zuständigkeitsbereich der Konzessionsgeber während der Vertragslaufzeit ist der Konzessionsnehmer berechtigt und verpflichtet, diesem ein Angebot über die Aufschaltung auf seine AES zu den Konditionen des Gestattungsvertrages zu unterbreiten.

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, Aufschaltungen von Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Dritten direkt oder über eine Neben-Clearingstelle (NCS) zu unterstützen.

Für die detaillierte und abschließende Darstellung der zu vergebende Konzession und der mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten wird auf den beiliegenden Konzessionsvertrag verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen oder Ergänzungen in den Unterlagen nicht zulässig sind und einen Ausschluss des Angebots aus dem weiteren Verfahren bewirken.

Nach dem Einreichungstermin eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Anforderungen, deren Nichterfüllung zum Ausschluss des Angebotes aus dem weiteren Bewertungsverfahren führen, sind als „Ausschlusskriterium“ gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um ein „absolutes“ Ausschlusskriterium.

Anforderungen, deren Erfüllung/Nichterfüllung zur Auf- oder Abwertung führen, sind als

„Sollkriterium“ gekennzeichnet. Sind für das jeweilige Sollkriterium Mindestanforderungen definiert, so führt die Nichterfüllung ebenfalls zum Ausschluss aus dem weiteren Bewertungsverfahren („relatives“ Ausschlusskriterium).

Außerdem können dem Angebot weitere, erläuternde Unterlagen hinzugefügt werden.

2.1 Laufzeit der Konzession

Die Konzession beginnt zum 01.01.2026 und endet am 31.12.2033.

Der Konzessionsvertrag kann zweimal um ein Jahr verlängert werden.

3 PROJEKTABWICKLUNG

Der den Ausschreibungsunterlagen beigelegte Vertrag regelt die Projektentwicklung. Hier werden nur einzelne Punkte erläutert.

3.1 Bedien- und Anzeigeeinrichtung der AE

Wenn das Einsatzleitsystem (ELS) nicht zur Verfügung steht, müssen die AE in den Leitstellen durch 3 Anzeige- und Bedieneinrichtungen (Beistellung Konzessionär) bedient werden.

Es ist nicht die Aufgabe der IRLS-OSN die dazu notwendigen Parametrierungen, Nutzer- und Rechteverwaltungen sowie Datenpflege durchzuführen. Diese Aufgabe obliegt dem Konzessionär.

Die AE einschließlich der zugehörigen Bedieneinrichtung muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und ist laufend auf diesem zu halten. Dazu zählen insbesondere Forderungen aus der Betriebs- und Informationssicherheit, Infrastrukturdiensten, einer Netzwerkintegration und geeigneten Bedienoberflächen.

Die Bedienung der AE muss dem gesamten Leitstellenpersonal problemlos möglich sein. Die Leitstelle kann nicht sicherstellen, hierfür nur einen bestimmten ausgewählten Personenkreis einzusetzen oder umfangreiche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen.

Es muss möglich sein mittels eines Testmelders die Funktion und Bedienung der Rückfallebene zu simulieren, um das Personal in regelmäßigen Abständen in der Bedienung der Rückfallebene zu unterweisen.

Für die Rückfallebene sind 3 Arbeitsplätze mit entsprechenden Bedieneinheiten in der Leitwarte vorzusehen. Diese Bedieneinheiten sind in Abstimmung mit der Leitung der IRLS-OSN betriebsfähig zu installieren.

Die Verbindung zum Technikraum muss sich über eine bauseitige strukturierte Verkabelung herstellen lassen, dabei müssen die Bedieneinheiten Lüfter Los ausgeführt werden.

Falls die Bedieneinheiten nicht lüfterlos ausgeführt werden können müssen diese über ein KVM-System vom Hersteller Matrox Typ Extio 3 N3208 Transmitter und Receiver inkl. 19“ Einbaurahmen und LWL SFP Modul, zur Übertragung in die Leitstelle abgesetzt werden.

Aufgrund der vorhandenen Bestandsanlage besteht die Notwendigkeit die aufgeführten Anlagenkomponenten wie hier gefordert anzubieten. Da es sich hier um Erweiterungen einer bestehenden vernetzten KVM-Matrix handelt, besteht nicht die Möglichkeit alternative Produkte in die Bestandsanlage einzubringen, zu steuern und parametrieren.

Bei Ausfall des Leitsystems muss die Alarmmeldung auch akustisch an den Arbeitsplätzen der Rückfallebene signalisiert werden.

Der Bieter hat ein entsprechendes Konzept seinem Angebot beizulegen, welches für die Bewertung der Angebotsqualität in die Gesamtbewertung des Angebotes eingeht. Die Wertigkeit der Konzepte ist den Bewertungskriterien zu entnehmen.

Inhalte des Konzeptes:

- (a) Die AE in einem 19 Zoll Rack im Technikraum verbaut. Die notwendige Bedien- und Anzeigeneinrichtungen sind an drei (3) zentralen Stellen als eigenständiger Bedienplatz vorgesehen. Alternativ dazu, ist die Absetzung über das KVM-System vorzusehen.
- (b) Ein Testmelder zur Simulation von Brandmeldungen für die Rückfallebene

[Konzept, als Anhang EF1 beifügen]

3.2 Standort der HCS

Der Standort, der durch den Konzessionsnehmer zu betreibenden HCS, ist von diesem bereit zu stellen und zu betreiben. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten werden durch den Konzessionsnehmer getragen.

Die Konformität der HCS mit den Anforderungen aus dem Konzessionsvertrag ist durch den Konzessionsnehmer jederzeit sicher zu stellen. Der Konzessionsgeber behält sich vor, die HCS des Konzessionsnehmer zur Verifikation der Konformität mit den Anforderungen dieser Ausschreibung zu auditieren bzw. auditieren zu lassen.

3.3 Einsatzleitsystem

Die IRLS-OSN behält sich das Recht vor, während der Vertragslaufzeit das Einsatzleitsystem (ELS) zu wechseln. Der Konzessionsnehmer muss die gemeinsame Schnittstelle zum Zeitpunkt des Systemwechsels vollständig integriert haben.

Die Kosten für den Test und die Integration der Schnittstelle zwischen der AE und ELS trägt der Konzessionsnehmer.

3.4 Migration vom bisherigen zum neuen Konzessionär

Für die Phase der Errichtung der AE/ AES der Konzessionäre bleibt die derzeit vorhandene Technik des bisherigen Konzessionsnehmer in Betrieb.

Der bestehende Konzessionsvertrag ist bzw. wird planmäßig beendet.

Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit dieses Vertrages dürfen nur noch der Anbieter mit gültigem Konzessionsvertrag im Rahmen dieses Vergabeverfahrens Verträge zum Anschluss von Teilnehmern abschließen.

Zurzeit werden als redundante Übertragungswege AÜA mit den Übertragungskategorien Single Path 6 (SP 6) oder Dual Path 3 (DP 3) verwendet. Alle Arbeiten zur Umschaltung der Bestandsaufschaltungen (max. 6 Monate) sind von den Konzessionsnehmern eigenständig mit den beteiligten Teilnehmern zu koordinieren und die termingerechte Durchführung zu überwachen. Unterbrechungen der Alarmübertragung im Verlauf der Umschaltung sind auf ein Minimum (max. 12 Stunden) zu beschränken.

Die eigentliche Umschaltung ist mit dem Konzessionsgeber abzustimmen, so dass dieser seine Leitstelleneinrichtung zeitgleich anpasst. Hierfür ist ein entsprechendes Konzept mit Zeitplan dem Angebot beizulegen, welches für die Bewertung der Angebotsqualität in

die Gesamtbewertung des Angebotes eingeht.

[Konzept, als Anlange EF2 beifügen]

3.5 Störungsbearbeitung auf Teilnehmerseite

Die nachfolgenden Anforderungen gelten sowohl für die Übertragungswege als auch die Übertragungseinrichtung vor Ort. Störungen, die eine Alarmübertragung von Teilnehmeranschlüssen verhindern, sind unverzüglich dem Teilnehmer mitzuteilen und Entstör-Maßnahmen einzuleiten.

Bei Störungen, die im Leistungs- und Verantwortungsbereich anderer Errichter liegen, sind diese unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Alarmübertragung vom Teilnehmeranschluss muss innerhalb von 24 Stunden wiederhergestellt werden.

Sonstige Störungen, die keine Auswirkung auf die Alarmübertragung haben, sind innerhalb von 72 Stunden nach Eingang der Störmeldung abschließend zu bearbeiten, sodass die Aufschaltung wieder voll betriebsfähig ist.

Für die ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen (Brandwache) ist der Teilnehmer/Betreiber der BMA verantwortlich.

Die zentralen Komponenten der AÜA müssen über eine Mindestverfügbarkeit von 99,5 % verfügen [DIN EN 50136].

Der Bieter hat ein entsprechendes Konzept seinem Angebot beizulegen, welches für die Bewertung der Angebotsqualität in die Gesamtbewertung des Angebotes eingeht. Die Wertigkeit der Konzepte ist den Bewertungskriterien zu entnehmen.

[Konzept, als Anlange EF3 beifügen]

Hinweis: Störungsmeldungen von BMA dürfen nicht per automatisierter SMS oder E-Mail an den Betreiber versandt werden. Diese Nachrichten erreichen den Empfänger in der Regel nicht direkt – bspw. an Wochenenden – sodass der Betreiber erst mit einiger Verzögerung Kenntnis von der Störung erlangt und reagieren kann. So bleibt das Objekt ggf. über längere Zeit ohne Überwachung. Empfehlenswert ist hier – wie bislang üblich – der Versand der Störungsmeldung an die Leitstelle/NSL mit einem stabilen Übertragungsverfahren/-protokoll (VdS 2465) und Quittierung der Meldung an die Übertragungseinrichtung (ÜE).

3.6 Totalausfall der IRLS-OSN

Bei einem Totalausfall der IRLS-OSN ist sicher zu stellen das die BMA-Meldungen einer anderen Leitstelle in Sachsen zugeleitet werden.

Der Bieter hat ein entsprechendes Konzept seinem Angebot beizulegen, welches für die Bewertung der Angebotsqualität in die Gesamtbewertung des Angebotes eingeht. Die Wertigkeit der Konzepte ist den Bewertungskriterien zu entnehmen.

[Konzept, als Anhang EF4 beifügen]

4 PREISE

Der Bieter ist aufgefordert seine Preise im beiliegenden Preisblatt einzutragen. Die Preise im Preisblatt stellen die Obergrenze dar, die der Bieter von den Teilnehmern fordern darf – siehe dazu §20 des Konzessionsvertrags.

In den Preisen geltend abschließend für alle Leistungen und Lieferungen des Bieters aus

dem Konzessionsvertrag – siehe dazu §20 (4) des Konzessionsvertrags.

Der Vertrag sieht eine Anpassungsmöglichkeit der Preise während der Vertragslaufzeit vor – siehe dazu §20 (2) des Konzessionsvertrags.

Das Preisblatt ist dem Angebot unterschrieben beizufügen. Es wird als Anlage Teil des Konzessionsvertrages.

4.1 Regelungen zwischen Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer

Der Konzessionsnehmer hält den Konzessionsgeber frei von jeglichen Kosten.

4.2 Konzessionsabgabe

Für jede aufgeschaltete BMA bzw. für jedes aufgeschaltete Meldekriterium ist eine jährliche Konzessionsabgabe, auf Grundlage einer monatlichen Bearbeitungsgebühr, an den Konzessionsgeber zu entrichten.

Mit der Umsetzung des § 2b UStG - voraussichtlich ab dem 01.01.2027 - handelt es sich bei der Vergabe von Konzessionsrechten um steuerbare Leistungen und diese unterliegen dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das vertragliche Entgelt wird netto zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer (aktuell 19%) vereinbart.

Näheres regelt §19 des Konzessionsvertrages.

4.3 Teilnehmerentgelte

Die im Konzessionsvertrag angegebenen Entgelte stellen Preisobergrenzen dar. Es dürfen keine weiteren Abgaben oder Entgelte für Leistungen aus diesem Vertrag erhoben werden. Näheres regelt §20 des Konzessionsvertrages.

Der jeweilige Konzessionsnehmer ist für den Vertragsschluss und die Teilnehmeraufschaltung verantwortlich. Für alle Bestandsteilnehmer und neuen Teilnehmer ist ein neuer Vertrag zu schließen. Die Laufzeit dieser Verträge ist an die Laufzeit des Konzessionsvertrages gebunden. Das heißt, mit Ablauf des Konzessionsvertrages müssen auch die Verträge der Teilnehmeraufschaltungen enden. Ein entsprechender Mustervertrag ist als Anlage dem Angebot beizufügen.

[Als Anhang N1 beifügen]

5 KONZESSIONSVERTRAG

Der Konzessionsvertrag ist mit dem Angebot unterschrieben abzugeben.

Es ist nicht vorgesehen, den Vertrag zu verhandeln. Sollten der Bieter Fehler, Unvollständigkeiten oder unklare Formulierungen im Konzessionsvertrag entdecken, so ist er gehalten auf diese zeitnah in Form von Bieterfragen hinzuweisen.

Sollte der Bieter Änderungswünsche am Vertrag haben, so kann er diese in Form von Bieterfragen der ausschreibenden Stelle vorschlagen.

Die ausschreibende Stelle wird diese Änderungswünsche bewerten und alle Bieter gleichlautend informieren.

6 VERFAHREN

Der Konzessionsgeber beabsichtigt die Konzession an einen Konzessionsnehmer (HCS) in Anlehnung an die KonzVgV zu vergeben. Die Vergabe wird im Vergabeportal in Form eines Offenen Verfahrens durchgeführt. Die Anzahl der NCS ist nicht begrenzt.

7 EIGNUNGSKRITERIEN

Bieter, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Die Eignungskriterien sind in der Veröffentlichung aufgeführt.

8 ZUSCHLAGSKRITERIEN

Der Schwerpunkt der Angebotsbewertung liegt auf der Qualität der angebotenen Leistung.

Die Angebotsqualität wird mit 40 % der eingereichten Konzepte in die Angebotsbewertung einfließen.

Der Preis für die Aufschaltungen wird mit 60 % berücksichtigt und wird aus den nachstehenden fiktiven Annahmen ermittelt.

Wertungskriterium Preis

Bei den geeigneten Bietern wird eine fiktive Wertungssumme nach untenstehender Formel ermittelt. Die Wertungssumme geht von folgenden fiktiven Annahmen aus:

- (1) 100 ÜE werden neu direkt aufgeschaltet
- (2) 50 ÜE werden über eine NCS aufgeschaltet
- (3) Die durchschnittliche Laufzeit einer Aufschaltung (direkt oder über NCS) dauert 5 Jahre

Die Preisermittlung erfolgt anhand nachfolgender Berechnung:

- a.) $100 * \text{Anschlusspreis für eine direkt aufgeschaltete ÜE einschließlich einem Meldekriterium}$
- b.) $+ 30 * \text{Anschlusspreis für ein weiteres direkt aufgeschaltetes Meldekriterium}$
- c.) $+ 100 * 5 * 12 \text{ Mietpreis pro Monat für den Betrieb- und Aufschaltung einer direkt aufgeschaltete ÜE incl. erstem Meldekriterium}$
- d.) $+ 100 * 5 * 12 \text{ Monatspreis für eine direkt aufgeschaltete ÜE einschließlich einem Meldekriterium}$
- e.) $+ 30 * 5 * 12 \text{ Monatspreis für ein zusätzliches direkt aufgeschaltetes Meldekriterium}$
- f.) $+ 100 * \text{Anschlusspreis für eine über ein NCS aufgeschaltete ÜE einschließlich einem Meldekriterium}$
- g.) $+ 15 * \text{Anschlusspreis für ein weiteres über die NCS aufgeschaltetes Meldekriterium}$

h.) + 100 * 5 * 12 Monatspreis für eine über eine NCS aufgeschaltete ÜE einschließlich einem Meldekriterium

i.) + 15 * 5 * 12 Monatspreis für eine über eine NCS aufgeschaltete weiteren Meldekriterium

Als Grundlage zur Ermittlung der fiktiven Wertungssumme, gelten die Bestimmungen aus 4.3 Teilnehmerentgelte.

Die Wertung der Honorarangebote erfolgt in der Weise, dass das niedrigste Honorarangebot zehn (10) Wertungspunkte erhält. Alle weiteren Angebote werden in der Weise bepunktet, dass das Verhältnis zwischen dem niedrigsten Honorar und dem angebotenen Honorar mit der maximalen Punktzahl multipliziert wird. Dabei wird eine Rundung auf die zweite Nachkommastelle erfolgen.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Bewertungsmatrix.

Bewertungskriterium Angebotsqualität

Die Bewertung der Angebotsqualität wird anhand der einzureichenden Konzepte durchgeführt. Es wird erwartet, dass Konzepte zur Störungsbeseitigung, der Migration und der Bedien- und Anzeigeeinrichtungen sowie bei Totalausfall der IRLS-OSN eingereicht werden. Die Konzepte werden nach folgendem Schema bewertet:

- Vollständigkeit - 2 Punkte
- Schlüssigkeit - 2 Punkte
- Fachliche Richtigkeit - 2 Punkte
- Umsetzbarkeit - 4 Punkte

(Anforderung zu 100% erfüllt volle Punkte,
Anforderung teilweise erfüllt 50% Punkte,
Anforderung nicht erfüllt 0% Punkte)

Der Bieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl aus Preis- und Angebotsqualität erhält den Zuschlag.

Sollten zwei Bieter die exakt gleicher Wertungssumme erhalten, entscheidet das Los.

Unterlegene Angebote haben die Möglichkeit einer künftigen Aufschaltung als Nebenclearingstelle zu realisieren, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

9 ZEITPLAN FÜR DAS VERGABEVERFAHREN

Verfahrensschritt	Datum	Status
Veröffentlichung	03.06.2025	geplant
Versand Vergabeunterlagen	03.06.2025	verbindlich
spätester Termin für den Eingang von Bieterfragen	20.06.2025	verbindlich

Verfahrensschritt	Datum	Status
Abgabetermin Angebote	16.07.2025	verbindlich
Prüfung der Angebote	15.08.2025	geplant
interne Entscheidung	02.09.2025	geplant
Zuschlagserteilung	15.09.2025	geplant
Bindefrist	19.09.2025	verbindlich
Beginn Testbetrieb AE	18.11.2025	geplant
Beginn Wirkbetrieb AE	01.01.2026	geplant
Abnahme AE	16.12.2025	geplant
Konzessions-/ Vertragsbeginn	01.10.2025	geplant

Erläuterung der Angebotsabgabe:

Für das Angebot sind, um eine Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, ausschließlich die beigefügten Formblätter zu verwenden.

- (1) Die Angebotsabgabe erfolgt ausschließlich über die Vergabepattform **eVergabe.de**.
Angebote, die in Papierform oder per E-Mail, Fax usw. eingehen sind von der Wertung ausgeschlossen.
- (2) Enthalten die Unterlagen zum Konzessionsvertrag nach Auffassung des Konzessionsnehmers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er dem Landkreis vor Angebotsabgabe schriftlich, im Rahmen der Bieterfragen, darauf hinzuweisen.
- (3) Anfragen von Bietern im Rahmen des Vergabeverfahrens sind ausschließlich über die Vergabepattform **eVergabe.de** zu richten.
- (4) Bieterfragen, die nach dem in obenstehender Tabelle gelisteten spätesten Termin für Bieterfragen eintreffen, sind zwar nicht ausgeschlossen, Bieter haben jedoch keinen Anspruch darauf, dass solche Fragen noch vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden.
- (5) Mündliche Auskünfte haben keine Gültigkeit. Verbindlicher Bestandteil der Vergabeunterlagen werden nur die über die elektronische Vergabepattform **eVergabe.de** übermittelten Antworten / Bieterinformationen.

Bitte beachten Sie, dass das Angebot mit den entsprechenden Unterlagen vollständig ausgefüllt sein muss. Die Vergabestelle behält sich vor, gegebenenfalls Erklärungen und Nachweise nachzufordern.

Ansprechpartner für Fragen an die verfahrensführende Stelle ist

Landkreis Görlitz
Vergabestelle-HA
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

9.1 Wert der Ausschreibung nach KonzVgV

Der Wert dieser Verfahrensart wurde nach KonzVgV §2(1) deutlich oberhalb des gültigen Schwellwertes berechnet.

Damit unterliegt die Vergabe der KonzVgV.

9.2 Unterlagen des Angebots

Dokument	Verbleibt beim Bieter	Bestandteil des Angebots
Verfahrensbeschreibung (VB)	X	
Konzessionsvertrag, unterschrieben		X
Anlage 01 Eigenerklärung		X
Anlage 02 Angaben für GZR-Auskunft		X
Anlage 03 233 NU Leistungen		X
Anlage 04 234 Bieter-Arbeitsgem.		X
Anlage 05 235 VZ Leistung and. UN		X
Anlage 06 236 VPE andere UN		X
Anlage 07 DSGVO	X	
Anlage 08 Preisblatt		X
Anlage 09 Handelsregisterauszug (Kopie) oder vergleichbarer Nachweis (vom Bieter zu erstellen)		X
Anlage 10 Nachweis Berufshaftpflichtversicherung entsprechend den Anforderungen aus dem Vertrag. (vom Bieter zu erstellen)		X
Anlage 11 Nachweis VdS 3138 für die Clearingstellen (vom Bieter zu erstellen)		X
Anlage 12 VdS-Zertifikat AE (vom Bieter zu erstellen)		X
Anlage 13 Vom Bieter mitzuliefernde Konzepte (a, b, c, d). Darstellung der eingesetzten Technik insbesondere der AE und deren Bedieneinrichtung, der Migration, sowie der Störungsbeseitigung. Skizze der Netzwerkananschaltung, Versionen der eingesetzten Software und Betriebssysteme.		X
TAB	X	

Für die Angebote sind die von der ausschreibenden Stelle überlassenen Unterlagen und Formblätter zu verwenden.

Änderungen in den Ausschreibungsunterlagen durch den Bieter sind unzulässig. Sie führen zum Ausschluss des Teilnahmeantrags. Der Bieter wird hier ausdrücklich nochmals auf die Möglichkeit, Bieterfragen zu stellen, hingewiesen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters sind als Bestandteil des Teilnahmeantrags nicht zugelassen.

Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen.

9.3 Vergütung

Für die Erstellung der Angebote wird keine Vergütung gewährt.

9.4 Prüfung und Wertung der Angebote

Die verfahrensführende Stelle wird die Angebote prüfen und werten hinsichtlich:

- (1) Formaler Anforderungen
- (2) Eignung des Bieters/ der Nachunternehmers/ der Bietergemeinschaft
- (3) Zuschlagskriterien

Bieter, die die formalen Anforderungen nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Bieter, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Der Bieter mit der höchsten Punktzahl (siehe Kapitel Zuschlagskriterien) erhält den Zuschlag.

Sollten zwei Bieter exakt den gleichen Preis anbieten, entscheidet das Los.